

Regierungsratsbeschluss

vom 26. September 2023

Nr. 2023/1554

Oensingen: Schutz vor Naturgefahren, Schutzbautenprojekt Steinschlag «Ravellen»; Projektgenehmigung und Beitragszusicherung (SB_2023_01)

1. Ausgangslage

Die 2009 erarbeitete Gefahrenkarte der Gemeinde Oensingen hat für drei Bereiche des Siedlungsgebietes eine erhöhte Gefährdung durch Sturzprozesse aufgezeigt: Äussere Klus / Wannenflue, am Hesselbergweg / Ravellen Nord und am Ravellenweg / Ravellen West. In der Folge hat die Gemeinde Oensingen 2021/22 eine Vorstudie durch die Arbeitsgemeinschaft Louis Ingenieur GmbH / GeoRisk AG erarbeiten lassen, in welcher die bestehende Gefahrenkarte für alle drei Gebiete überprüft und verschiedene Varianten und Kombinationen von raumplanerischen, organisatorischen, ökologischen und baulichen Massnahmen untersucht wurden. Die Vorstudie vom 7. Juni 2022 zeigt auf, dass in allen drei Gebieten eine regelmässige Schutzwaldpflege notwendig ist, in der Äusseren Klus kombiniert mit einer Felsräumung. Am Ravellenweg sind zudem bauliche Massnahmen notwendig, um das kantonale Schutzziel (individuelles Todesfallrisiko $< 10^{-5}$ / Jahr) einzuhalten. Von vier untersuchten Varianten baulicher Massnahmen weist einzig die Variante V4 ein günstiges Kosten/Nutzenverhältnis auf. Variante V4 besteht aus vier wenige Meter oberhalb des Ravellenweges positionierten Steinschlagschutznetzen mit einer Energieaufnahme von 500-1'000 kJ, 2-3 Metern Höhe und total knapp 250 Metern Länge. Mit diesen Massnahmen wird das Siedlungsgebiet vor Ereignissen mit 100-jährlichen Wiederkehrperioden vollständig geschützt. Bei einem Ereignis mit 300-jährlicher Wiederkehrperiode hingegen ist mit einem teilweisen Versagen der Bauten zu rechnen, so dass das Siedlungsgebiet von einzelnen Sturzkomponenten mittlerer Intensität getroffen wird. Diesen Intensitäten kann mit Schutzmassnahmen am Gebäude begegnet werden.

Der Gemeinderat Oensingen hat am 26. September 2022 die Ergebnisse der Vorstudie zur Kenntnis genommen und beschlossen, am Ravellenweg die Variante V4 baulicher Massnahmen weiterzuverfolgen und die daraus entstehenden Restkosten (nach Abzug von Beiträgen von Bund und Kanton) zu tragen. Auf Antrag des Gemeinderates hat die Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2022 einem Investitionskredit von 510'000 Franken zugestimmt. Diese Summe entspricht dem Stand Vorstudie Juni 2022, der Kostenvoranschlag vom Oktober 2022 (nach Abschluss des kommunalen Budgetprozesses im September) geht von Kosten von Total 523'640 Franken inkl. MwSt. aus. Basierend auf diesem Kostenvoranschlag vom Oktober 2022 stellt die Gemeinde Oensingen mit Schreiben vom 16. Februar 2023 ein Gesuch um Beiträge von Bund und Kanton. Parallel zum Beitragsgesuch wird das Baugesuch erarbeitet. Diese Erarbeitung erfolgt in engem Austausch mit der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung, da sich die vier geplanten Steinschlagschutznetze am Rande des BLN Objektes Nr. 1020 Ravellenflue und Chluser Roggen bzw. des kantonalen Naturreservates Nr. 6.06 Chluser Roggen befinden.

2. Erwägungen

Die finanzielle Unterstützung von Bund und Kanton für die Abklärung und Erstellung von

Schutzbauten im Bereich Naturgefahren ist in den Waldgesetzen und Waldverordnungen geregelt. Nach § 12 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) kann der Regierungsrat zum Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten die Sicherung von Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggebieten anordnen. Nach § 51 Abs. 1 und 2 der kantonalen Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) wird der Kanton Solothurn 80 % der beitragsberechtigten Kosten abgelten. Da es sich nach § 47 (WaVSO; BGS 931.12) um einen Abgeltungstatbestand handelt, werden die Beiträge nicht abgestuft.

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) hat das Beitragsgesuch vom 16. Februar 2023 inkl. Vorstudie der GeoRisk AG vom 7. Juni 2022 geprüft und das aufgezeigte Vorgehen für sinnvoll und zweckmässig befunden. Die Kosten für die Ausführung belaufen sich gemäss Gesuch auf 523'640 Franken inkl. MwSt. Für die Beitragszusicherung wird demnach der Betrag von 655'000 Franken (Kosten plus 25 % Reserve infolge zurzeit sehr volatiler Stahlpreise auf dem Weltmarkt, inkl. MwSt.) als verbindliches Kostendach betrachtet. Die Beitragszusicherung ist zwei Jahre gültig. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite des AWJF.

Die Wegleitungen und Empfehlungen des Bundes und des Kantons sind verbindlich. Im Besonderen ist die Weisung Gefahrengrundlagen und Schutzbauten, Version 1.1.2020 des AWJF massgebend.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 12, 25 und 26 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) vom 29. Januar 1995 und §§ 46, 47 und 51 der kantonalen Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) vom 14. November 1995:

- 3.1 Das Schutzbautenprojekt Oensingen «Ravellen» (SB_2023_01) wird gestützt auf das eingereichte Gesuch genehmigt.
- 3.2 An die beitragsberechtigten Kosten von 655'000 Franken wird ein Beitrag von 80 % oder maximal 524'000 Franken zugesichert. Die Zusicherung ist bis Ende 2024 gültig.
- 3.3 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 3634000 A20960.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3; RM, JH, VR) (SB_2003_01)
Amt für Umwelt, Koordinationsstelle Naturgefahren
Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen
GeoRisk AG, Schmiedgasse 1A, 6370 Stans